

Kapitel 9 | Wie werden Einkommen angerechnet?

Ob und inwieweit Einnahmen auf Ihren Bedarf angerechnet werden dürfen, ist in den §§ 11 bis 11b SGB II und in der Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V) geregelt.

1. Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?

Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld berücksichtigt, die Ihnen während der Zeit, in der Sie Anspruch auf Bürgergeld haben, zufließen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen unter anderem Einnahmen aus Erwerbstätigkeit,

Kapitel 9 | Wie werden Einkommen angerechnet?

Zinsen und Dividenden, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, die meisten Renten, Miet- und Pachteinnahmen, Steuererstattungen und Schenkungen.

Leistungen, die einen Geldwert besitzen, aber keine Barmittel sind – sogenannte Sachbezüge –, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu berücksichtigen. Ausnahme: Ihnen kommen Sachbezüge aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zugute.

Beispiel: Ein Arbeitgeber stellt die Verpflegung seiner Mitarbeiter während der Arbeitszeit bereit.

Die Anrechnung von Verpflegungsleistungen als Einkommen erfolgt nach pauschalen Sätzen. Andere geldwerte Leistungen des Arbeitgebers werden mit ihrem Marktwert berücksichtigt (§ 2 Abs. 5 und 6 Bürgergeld-V).

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Einnahmen, die nicht als Einkommen gelten, sind zum Beispiel:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Grundrenten, die in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes gezahlt werden, zum Beispiel für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten oder politische Häftlinge,
- Leistungen der Stiftungen „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Hilfe für die Familie“,
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, ebenso Gehörlosengeld,
- Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung für die Pflege von Angehörigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V),
- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz in Vollzeitpflege für das erste und zweite Pflegekind sowie für das dritte Kind zu 75 Prozent (§ 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II),
- Schmerzensgeld nach § 253 Bürgerliches Gesetzbuch,
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe bis zu einer Höhe von 3.100 Euro (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V),
- bis zum 30. Juni 2023: Einkommen aus Erwerbstätigkeit von bis zu 2.400 pro Kalenderjahr von Schülern unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn sie die Tätigkeit *in den Schulferien* ausüben; Schüler mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung sind von dieser Regelung ausgenommen (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 Bürgergeld-V); ab dem 1. Juli 2023: Die Entgeltgrenze entfällt, so dass Schüler unter 25 Jahre an allgemein- oder berufsbildenden Schulen in den Schulferien in unbegrenzter Höhe anrechnungsfrei hinzuerdienen können (§ 11a Abs. 7 SGB II),
- Kindergeld, das nachweislich an das nicht im Haushalt lebende Kind des Hilfebedürftigen weiterleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V),
- Aufwandpauschalen nach § 1878 BGB im Umfang von bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr für Personen, die als rechtliche Betreuer, Vormund oder Pfleger ehrenamtlich tätig sind (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II),
- Einnahmen nach gesetzlichen Vorschriften, die einem anderen Zweck als das Bürgergeld dienen (zum Beispiel Arbeitnehmersparzulage, Wohnungsbauprämie) (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II),
- der Kinderbetreuungszuschlag für BAföG-Empfänger nach § 14b BAföG,
- gepfändete Einkommen, wenn die Pfändung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann, so dass keine bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen (BSG vom 10.5.2011 – B 4 KG 1/10 R, Randnummer 19),
- die pauschalierten Betriebskostenzuschüsse, die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 Bürgergeld-V) und
- die Inflationsausgleichsprämie in Form von Geld- oder Sachleistungen, die Arbeitgeber zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 26. Oktober bis zum 31. Dezember 2024 bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei gemäß § 3 Nr. 11c EStG zahlen können (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Bürgergeld-V).

Ab dem 1. Juli 2023 auch

- steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG bis zu einer Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II), bis zum 30. Juni 2023 gilt für ehren-

- amtliche Tätigkeiten die in diesem Kapitel in Abschnitt 2.1 Buchstabe c) beschriebene Regelung,
- das Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG) während der Schutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II) und
 - Erbschaften (§ 11a Abs. 1 Nr. 7 SGB II) – sie werden im Folgemonat ihres Zuflusses dem Vermögen zugerechnet.

Auch Darlehen bleiben in der Regel anrechnungsfrei, zum Beispiel ein Studienkredit der KfW-Bank. Angerechnet werden jedoch vom Staat als Darlehen gewährte Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen.

Beispiel: Eine Studentin erhält Leistungen nach dem BAföG mit einem Darlehensanteil.

Bitte beachten Sie:

Im Einzelfall prüft das Jobcenter, ob es sich bei dem Geldeingang tatsächlich um ein Darlehen und nicht etwa um eine anrechenbare Schenkung handelt.

Unser Rat:

Leihen Sie sich während eines Zeitraums, in dem Sie Leistungen beanspruchen, von Bekannten oder Verwandten Geld, muss glaubhaft sein, dass Sie das Darlehen zurückzahlen wollen. Ein Darlehensvertrag sollte einen konkreten Rückzahlungstermin beziehungsweise ein Rückzahlungsverfahren enthalten. Haben Sie bereits in der Vergangenheit ein ähnliches Darlehen zurückgezahlt oder beim aktuellen Darlehen mit der Rückzahlung begonnen, belegt dies Ihre Glaubwürdigkeit.

Laufende und einmalige Einnahmen

Sind Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen, werden sie in folgenden Zeiträumen auf den Bedarf angerechnet:

Einnahmen, die monatlich zufließen, zum Beispiel Gehaltzahlungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Kindergeld, werden nach dem Zufluss- oder Monatsprinzip im Kalendermonat ihres Zuflusses auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch, wenn sie erst am Monatsletzten auf dem Konto gutgeschrieben werden (§ 11 Abs. 2 SGB II).

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Einnahmen, die nur einmalig oder gelegentlich wiederkehrend zufließen, zum Beispiel Steuererstattungen, Abfindungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, aber auch Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen oder Nachzahlungen von laufenden Sozialleistungen, werden entweder im Monat des Zuflusses, im Folgemonat oder verteilt über sechs Monate bedarfsmindernd berücksichtigt (§ 11 Abs. 3 SGB II in der Fassung bis 30. Juni 2023).

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Auch einmalige oder gelegentlich wiederkehrende Einnahmen werden wie laufende Einnahmen im Monat ihres Zuflusses als Einkommen berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden nur Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht beziehungsweise nachgezahlt werden. Sie werden im Monat des Zuflusses oder verteilt über sechs Monate ab dem Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet (§ 11 Abs. 3 SGB II in der Fassung ab 1. Juli 2023).

Näheres zur Anrechnung von Einmaleinnahmen erfahren Sie in diesem Kapitel in Abschnitt 3. „Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet?“.

2. Wie werden Einkommen auf den Bedarf angerechnet?

Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens unterscheidet sich zum Teil deutlich voneinander, je nachdem, ob es sich um Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder aus Selbstständigkeit ein-

schließlich freiberuflicher Tätigkeit oder um sogenanntes müheloses Einkommen, zum Beispiel aus Ansprüchen auf Sozialleistungen, handelt. Die drei Arten des Einkommens werden im Folgenden getrennt betrachtet.

2.1 Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit

Als **Arbeitnehmer** werden Personen bezeichnet, die aufgrund von Arbeitsverträgen der Verpflichtung unterliegen, ihre Arbeitskraft gegen Entgelt Arbeitgebern zur Verfügung zu stellen. Zu den Arbeitnehmern zählen insbesondere Arbeiter, Angestellte und zur Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende).

Erfasst werden im Abschnitt c) auch die bis zum 30. Juni 2023 geltenden Freibetragsregelungen für **ehrenamtlich Mitarbeitende**, die beispielsweise im Rahmen der steuerfreien Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale in gemeinnützigen Vereinen oder karitativen Einrichtungen tätig sind.

a) Absetzbeträge

Um das anrechenbare Arbeitsentgelt eines Arbeitnehmers berechnen zu können, benötigt das Jobcenter eine vom Arbeitgeber ausgefüllte „Einkommensbescheinigung“. Die Einkommensbescheinigung enthält unter anderem Angaben über das monatliche Brutto- und Netto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Beim Nettoentgelt sind bereits abgezogen

- die Einkommensteuer sowie
- die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit die Beträge tatsächlich anfallen (§ 11b Abs. 1 SGB II).

Vom Netto-Arbeitsentgelt jeder erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft, die erwerbstätig ist, sind dann

- die Grundpauschale für Erwerbstätige in Höhe von 100 Euro und
- der Erwerbstätigenfreibetrag, soweit das Brutto-Arbeitsentgelt 100 Euro übersteigt, abzuziehen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB II). Die Grundpauschale und der Freibetrag sorgen dafür, dass Bezieher von Bürgergeld nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Arbeit.

Bitte beachten Sie:

Die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und der Erwerbstätigenfreibetrag gelten nicht für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind. Ausnahme: Kinder unter 15 Jahren können ebenfalls monatlich 100 Euro anrechnungsfrei hinzuerdienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Bürgergeld-V).

Gut zu wissen:

Um erwerbsunfähige Bürgergeld-Berechtigte gegenüber Sozialhilfeempfängern (SGB XII) nicht zu benachteiligen, gewährt ihnen das Jobcenter ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2023: 251 Euro) (BSG vom 24.11.2011 – B 14 AS 201/10 R).

Gegebenenfalls können Sie weitere Abzüge geltend machen.

Das gilt zum Beispiel für von Ihnen erfüllte gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, die in einem Unterhaltstitel oder einer notariell beglaubigten Urkunde festgelegt sind, oder für Einkommensteile, die bereits bei der Berechnung von BAföG-Leistungen oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für Ihre Kinder berücksichtigt wurden.

Falls Sie nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, können im *Einzelfall* Ihre Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Einkommen abgesetzt werden, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB II). Bei freiwillig und privat Versicherten hat allerdings – laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit – die Gewährung von Zuschüssen zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II Vorrang vor der Absetzung dieser Beiträge vom Einkommen. Näheres

zu den Themen „Versicherungspflicht im Leistungsbezug“ und „Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen“ erfahren Sie im Kapitel 6 „Wie sind Bezieher von Bürgergeld kranken- und pflegeversichert?“.

Falls Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sind von Ihrem Einkommen Ihre Aufwendungen zur Altersvorsorge, zum Beispiel für Lebensversicherungen, abzusetzen, soweit diese angemessen sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II). Gemeint sind zum Beispiel Personen, die in eigenständigen Versorgungswerken, etwa für Architekten oder Rechtsanwälte, rentenversichert sind und sich aus diesem Grund von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen. Versicherungsfreiheit, wie sie oftmals bei Selbstständigen besteht, genügt hierfür nicht.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind die zuvor genannten Gesundheits- und Altersvorsorgebeiträge nicht Bestandteil der 100-Euro-Grundpauschale und können zusätzlich abgesetzt werden.

100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige

Die monatliche Grundpauschale von 100 Euro ersetzt die typischen Aufwendungen von Erwerbstätigen und fasst sie in einem pauschalen Absetzbetrag zusammen (§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Erwerbseinkommen bis 100 Euro im Monat sind somit stets anrechnungsfrei. Hat eine Person mehrere Erwerbseinkommen gleichzeitig, ist die Pauschale nur einmal pro Monat zu berücksichtigen. Zu den Erwerbseinkommen gehören auch die im Abschnitt „Erwerbstätigenfreibetrag“ aufgeführten Einkommen.

In der Grundpauschale sind unter anderem enthalten:

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, insbesondere für die Kfz-Haftpflichtversicherung (pro Monat ein Zwölftel eines Jahresbeitrags), nicht jedoch für die Teil- oder Vollkaskoversicherung,
- eine monatliche 30-Euro-Versicherungspauschale, die alle freiwilligen Versicherungen abdeckt, auch wenn tatsächlich keine Versicherung abgeschlossen wurde; sie gilt in der Regel nur für volljährige Leistungsberechtigte,
- Beiträge zur „Riester-Rente“ in pauschalierter Höhe von drei Prozent des Bruttoeinkommens (bei Familien mit einem zulagenberechtigten Kind im Haushalt halbiert sich der Prozentwert, bei zwei zulagenberechtigten Kindern sinkt der Wert auf null), mindestens jedoch fünf Euro pro Monat und
- Werbungskosten, zum Beispiel für Fahrten zur Arbeit (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Entfernungskilometer, innerhalb Berlins in der Regel maximal in Höhe des Tarifs für ein Sozialticket der BVG und S-Bahn), Arbeitsmittel, Arbeitsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge bei Arbeitnehmern oder Ähnliches.

Unser Rat:

Beträgt Ihr monatliches Brutto-Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro, können Sie eine höhere Grundpauschale als 100 Euro erhalten. Dazu müssen Ihre Aufwendungen, die durch die Pauschale ersetzt werden, in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen (§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Haben Sie zum Beispiel monatliche Kosten für Fahrten zur Arbeit außerhalb Berlins oder wegen einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung, die höher als 100 Euro sind, sollten Sie das Jobcenter darauf hinweisen.

Erwerbstätigenfreibetrag

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Zusätzlich zur 100 Euro-Grundpauschale erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Erwerbstätigenfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II in der Fassung bis zum 30. Juni 2023), und zwar in Höhe von

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Zusätzlich zur 100 Euro-Grundpauschale erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Erwerbstätigfreibetrag für ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 100 Euro (§ 11b Abs. 3 SGB II in der Fassung ab dem 1. Juli 2023), und zwar in Höhe von

- 20 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 520 Euro beträgt,
- 30 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 520 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 Prozent für den Teil des Bruttoentgelts, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Haben Sie mindestens ein minderjähriges Kind, wird der Freibetrag auf ein Bruttoeinkommen von bis zu 1.500 Euro berechnet.

Zu den Einkommen aus Erwerbstätigkeit gehören beispielsweise auch

- Gehaltsfortzahlungen des Arbeitgebers im Krankheitsfall, nicht jedoch Krankengeld aus der Krankenversicherung,
- der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen für Schwangere vor und nach der Geburt, nicht jedoch das Mutterschaftsgeld,
- Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld.

Das so bereinigte Netto-Erwerbseinkommen wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: Frau A. ist verheiratet und verdient als Angestellte 1.630 Euro brutto im Monat, das entspricht mit Steuerklasse III etwa 1.300 Euro netto. Wie viel Einkommen wird auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft angerechnet?

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Monatliches Netto-Einkommen 1.300,00 Euro

abzüglich

- Grundpauschale 100,00 Euro
- Erwerbstätigfreibetrag 180,00 Euro
(20 Prozent von 100 bis 1.000 Euro brutto)
- Erwerbstätigfreibetrag 20,00 Euro
(10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.200 Euro brutto)
- = anrechenbares Einkommen 1.000,00 Euro

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Monatliches Netto-Einkommen 1.300,00 Euro

abzüglich

- Grundpauschale 100,00 Euro
- Erwerbstätigfreibetrag 84,00 Euro
(20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro brutto)
- Erwerbstätigfreibetrag 144,00 Euro
(30 Prozent von 520 bis 1.000 Euro brutto)
- Erwerbstätigfreibetrag 20,00 Euro
(10 Prozent von 1.000 bis 1.200 Euro brutto)
- = anrechenbares Einkommen 952,00 Euro.

b) Höhere Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler, Studierende und andere Personen unter 25 Jahren

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Für erwerbsfähige Auszubildende, Schüler und Studierende sowie Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten unter 25 Jahren, die erwerbstätig sind, beträgt die monatliche Grundpauschale

nicht 100 Euro, sondern zurzeit 520 Euro im Monat (§ 11b Abs. 2b SGB II). Das Taschengeld, das junge Erwachsene im Rahmen der Freiwilligendienste erzielen, gilt in diesem Zusammenhang als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Die Höhe dieser Grundpauschale ist dynamisch; sie orientiert sich an der Minijob-Grenze, die wiederum an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt ist.

Die erhöhte Grundpauschale wird vom Erwerbseinkommen von Auszubildenden, Schülern und Studierenden abgesetzt, die

- eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildung oder
- eine nach dem SGB III förderungsfähige betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung oder förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

besuchen. Es reicht aus, wenn die Ausbildung *dem Grunde nach* förderungsfähig ist, ein Bezug von staatlichen Leistungen der Ausbildungsförderung, zum Beispiel BAföG oder BAB, ist nicht erforderlich, um die erhöhte Grundpauschale zu bekommen.

Die Grundpauschale ist auch vom Erwerbseinkommen abzusetzen, wenn

- Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen *außerhalb der Schulferien* erwerbstätig sind.
Das gilt auch noch in einem dreimonatigen Zeitraum nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schulbildung. Erwerbseinkommen, die diese Schüler *während der Schulferien* verdienen, bleiben komplett anrechnungsfrei (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 1 „Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?“).

Von der erhöhten Grundpauschale profitieren außerdem

- Teilnehmende an den Bundes- oder Jugendfreiwilligendiensten, die jünger als 25 Jahre alt sind. Anrechnungsfrei bleiben bei ihnen nicht nur das volle Taschengeld aus den Freiwilligendiensten, sondern auch Erwerbseinkünfte, die neben den Freiwilligendiensten erzielt werden.

Die 520 Euro-Pauschale kann nicht nur vom Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit, sondern auch vom Einkommen aus Selbstständigkeit abgesetzt werden (mehr zur Anrechnung von „Einkommen aus selbstständiger Arbeit“ im Abschnitt 2.2 in diesem Kapitel).

Um erwerbstätige Auszubildende, Schüler und Studierende unter 25 Jahren nicht doppelt zu begünstigen, erhalten sie den zusätzlichen Erwerbstätigengröbetrug (siehe oben) erst ab einem Bruttoeinkommen von 520 Euro im Monat (§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II in der Fassung ab 1. Juli 2023).

Alle übrigen erwerbstätigen Auszubildenden, Schüler und Studierenden, insbesondere diejenigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bekommen – wie bereits vor dem 1. Juli 2023 – nur die reguläre 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und den Erwerbstätigengröbetrug ab 100 Euro im Monat.

Für Teilnehmende an den Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten, die 25 Jahre und älter sind, sind das Taschengeld, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Erwerbseinkünften, bis zu einer Höhe von 250 Euro im Monat anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2b Satz 3 SGB II in der Fassung ab 1. Juli 2023).

Weitere Informationen zur Anrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung und von Taschengeld im Rahmen der Freiwilligendienste erhalten Sie in diesem Kapitel in Abschnitt 2.3 „Mühelose“ Einkommen“ und dort unter „Freibeträge“.

c) Höhere Grundpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Erhalten Sie aus einer nebenberuflichen Tätigkeit ein Arbeitsentgelt als Arbeitnehmer, ein Honorar oder anderes Einkommen, das nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei ist, steht Ihnen statt der 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige eine anrechnungsfreie monatliche Grundpauschale von bis zu 250 Euro zu (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II in der Fassung bis zum 30. Juni 2023).

Begünstigt sind Tätigkeiten, für die Sie beispielsweise den steuerlichen „Übungsleiterfreibetrug“ oder die „Ehrenamtspauschale“ in Anspruch nehmen können. Infrage kommen zum Beispiel nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter oder Trainer in einem gemeinnützigen Sportverein, als nebenberuflicher Dozent an einer Volkshochschule oder als Wahlhelfer. Nebenberuflich sind Tätigkeiten im zeitlichen Umfang von höchstens einem Drittel einer Vollzeitstelle.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind Einnahmen aus den genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten *wie Erwerbseinkommen* zu berücksichtigen. Es ist daher zusätzlich zur monatlichen Grundpauschale von bis zu 250 Euro auch der Erwerbstätigenfreibetrag von den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, die 100 Euro im Monat übersteigen, abzusetzen.

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Einnahmen aus den genannten ehrenamtlichen Betätigungen bleiben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr als Einkommen unberücksichtigt (siehe in diesem Kapitel in Abschnitt 1. „Welche Einkommen werden berücksichtigt und welche nicht?“).

Beispiel: Der Ehemann von Frau A. kann für einige Monate als angestellter Übungsleiter in einem gemeinnützigen Verein unterrichten und erhält dafür monatlich 300 Euro. Abzüge für Rentenversicherungsbeiträge fallen im Rahmen der steuerfreien Übungsleitertätigkeit nicht an.

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Wie wird das zusätzliche Einkommen von Herrn A. in der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt?

Monatliche Einnahmen in Höhe von 300 Euro

abzüglich

- erhöhter Grundpauschale aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit 250 Euro
- Erwerbstätigenfreibetrag 40 Euro (20 % von 100 bis 300 Euro)
- = anrechenbares Einkommen 10 Euro im Monat.

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Die Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit bleiben unberücksichtigt, solange Herr A. nicht mehr als 3.000 Euro im Kalenderjahr aus steuerfreien Übungsleitertätigkeiten verdient.

d) Schwankendes Einkommen und vorläufige Entscheidung

Jobcenter müssen das Bürgergeld vorläufig bewilligen, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch noch nicht abschließend geklärt sind, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen, oder
- die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind, aber die Höhe des Anspruchs noch nicht abschließend feststeht,

und deshalb die Entscheidung über die Leistung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird (§ 41a Absatz 1 SGB II).

Anlass für eine vorläufige Bewilligung bei Arbeitnehmern sind häufig Lohn- oder Gehaltszahlungen, die der Höhe nach von Monat zu Monat schwanken. Das Jobcenter prognostiziert dann anhand der vorliegenden Unterlagen ein monatliches Brutto- und Nettoarbeitsentgelt für den kommenden sechsmonatigen Bewilligungszeitraum und erteilt einen vorläufigen Bescheid (§ 41a SGB II). Entsprechendes gilt für selbstständig Erwerbstätige, mehr dazu im nächsten Abschnitt.

Ihre vorläufigen Leistungen müssen stets so bemessen sein, dass Ihr monatlicher Bedarf durch Ihr Einkommen und das ergänzende Bürgergeld in jedem Monat des Bewilligungszeitraums gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 SGB II).

Unser Rat:

Treten im Nachhinein wesentliche Änderungen der Verhältnisse ein, zum Beispiel durch eine nicht vorhersehbare Verringerung Ihres Gehalts, können Sie einen veränderten vorläufigen Bescheid verlangen, in dem die Änderungen für die Zukunft berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums werden Sie in der Regel aufgefordert, Ihre Entgeltabrechnungen für die vergangenen sechs Monate vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht in ausreichendem Umfang nach, droht Ihnen eine Rückzahlung der nur vorläufig bewilligten Leistungen (mehr dazu

unter „Abschließende Entscheidung“ im Abschnitt „3. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ in diesem Kapitel).

Nachdem Sie die Einkommensnachweise erbracht haben, erteilt das Jobcenter anhand der *tatsächlich* erzielten Einkommen im Bewilligungszeitraum den abschließenden Bescheid. Sie müssen dann entweder Leistungen erstatten, die Sie zu viel erhalten haben, oder Sie erhalten Leistungen nachgezahlt.

Gut zu wissen:

Eine Erstattung von Leistungen darf das Jobcenter nur von Ihnen verlangen, wenn der zu erstattende Betrag insgesamt 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übersteigt (§ 41a Absatz 6 SGB II).

Unser Rat:

Hatten Sie im Bewilligungszeitraum weniger Einkommen als in der Prognose angenommen und hat das Jobcenter noch keine abschließende Entscheidung getroffen, können Sie einen abschließenden Bescheid verlangen. Sie erhalten dann Bürgergeld nachgezahlt.

Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs ist das Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit nach den allgemeinen Regeln (§§ 11-11b SGB II) zu berücksichtigen, so wie in diesem Kapitel im 1., 2. und 5. Abschnitt dargestellt.

Trifft das Jobcenter keine abschließende Entscheidung und haben Sie keine Endabrechnung beantragt, wird der vorläufige Bescheid nach einem Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums kraft Gesetzes endgültig.

2.2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Selbstständig Erwerbstätige erhalten eine vorläufige Bewilligung ihres Bürgergeldes für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten. Die Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung im vorherigen Abschnitt gelten für Selbstständige entsprechend. Bei der Anrechnung von Einkommen aus Selbstständigkeit sind allerdings auch die speziellen Vorschriften aus § 3 Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V) zu beachten.

Das anrechenbare Einkommen aus Selbstständigkeit wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

1. Schritt

Zunächst werden die zu erwartenden Einnahmen um die zu erwartenden Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum vermindert. Wird die Selbstständigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, wird die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur für diese Monate durchgeführt (§ 3 Abs. 1 und 2 Bürgergeld-V). Die Angaben für die Einnahmen und Ausgaben beruhen auf Ihren Prognosen in den Abschnitten A und B der Anlage EKS (Einkommen Selbstständiger).

Unser Rat:

Geben Sie in Ihrer Prognose nur Einkünfte an, die Sie im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich erzielen können. Änderungen der Prognose „nach unten“ im Laufe des Sechs-Monatszeitraums werden von den Jobcentern häufig nur schwer akzeptiert.

Steuerrechtliche Vorschriften gelten im SGB II nicht. Das Jobcenter prüft, ob Ihre Betriebsausgaben notwendig sind. Es erwartet, dass Selbstständige ihre Betriebsausgaben so gering wie möglich halten (§ 3 Abs. 2 und 3 Bürgergeld-V).

Unser Rat:

Teure Anschaffungen für Ihre Selbstständigkeit sollten Sie vorher mit dem Jobcenter abstimmen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, dass die Ausgaben nicht anerkannt. Machen Sie glaubhaft, dass die Anschaffungen für den Fortbestand des Betriebs notwendig sind und sich dadurch Ihre Hilfebedürftigkeit eher beenden lässt. Eine gesetzliche Pflicht zur vorherigen Zustimmung des Jobcenters gibt es nicht.

Anerkannte Ausgaben, zum Beispiel für eine notwendige PC-Ausstattung, werden in voller Höhe im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum berücksichtigt und nicht wie im Steuerrecht über längere Zeiträume abgeschrieben.

Der zu erwartende Gewinn (= Einnahmen abzüglich Ausgaben) wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, gegebenenfalls nur auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wird (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-V). Auf jeden dieser Monate entfällt damit ein durchschnittlicher monatlicher Gewinn.

Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit kommt eine gleichmäßige Verteilung des *voraussichtlichen* Einkommens ausnahmsweise nicht in Betracht, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum stark schwankt und der Lebensunterhalt bei gleichmäßiger Verteilung des Einkommens im *vorläufigen* Bescheid nicht gesichert wäre (Fachliche Weisungen zu § 41a SGB II, Stand: 1.1.2023, Randnummer 41a.20).

2. Schritt

In einem zweiten Schritt wird der erwartete monatliche Gewinn um die gesetzlichen Absetzbeträge und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vermindert (§ 11b SGB II). Vom Gewinn sind abzuziehen

- die 100-Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige und
- der Erwerbstätigenfreibetrag. Wie der Erwerbstätigenfreibetrag berechnet wird, ist in diesem Kapitel im Abschnitt „2. Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ und im folgenden Beispiel erklärt. Hier ist zu beachten: Der Erwerbstätigenfreibetrag wird errechnet vom Gewinn.

Ab dem 1. Juli 2023: Sind Sie als leistungsberechtigter Auszubildender, Schüler oder Studierender selbstständig tätig, können Sie von Ihrem monatlichen Gewinn sogar 520 Euro als Grundpauschale absetzen.

Bitte beachten Sie:

Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten weder die 100 Euro-Grundpauschale oder die 520 Euro-Grundpauschale (in Kraft ab dem 1. Juli 2023) noch den Erwerbstätigenfreibetrag, sondern – wie Sozialhilfeempfänger im SGB XII – nur einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Erwerbseinkommens, begrenzt auf 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2023: 251 Euro).

Gegebenenfalls sind weitere Abzüge vom Einkommen vorzunehmen, zum Beispiel

- Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer,
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die eine Antragsversicherung nach § 28a SGB III abgeschlossen haben,
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige, die nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, oder
- geleistete Unterhaltszahlungen unter den in diesem Kapitel in Abschnitt 2. „Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit“ beschriebenen Voraussetzungen.

Diese Ausgaben können von Ihnen im Abschnitt C der Anlage EKS geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie:

Bei Einkommen aus Selbstständigkeit von mehr als 400 Euro im Monat ist es möglich, die 100 Euro-Grundpauschale zu erhöhen, wenn Ihre Aufwendungen in der Summe 100 Euro im Monat übersteigen. Welche Aufwendungen berücksichtigt werden können, wird in diesem Kapitel im Abschnitt 2.1 „Absetzbeträge“ unter „100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige“ erläutert.

Der so bereinigte monatliche Gewinn wird auf Ihren Bedarf angerechnet.

Beispiel: *Frau B. ist als freiberufliche Dolmetscherin im Bezirk Neukölln tätig. Sie hat im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 7.200 Euro. Ihre betriebsbedingten Ausgaben betragen im selben Zeitraum voraussichtlich 480 Euro. Sie hat eine Arbeitslosenversicherung auf Antrag (§ 28a SGB III) abgeschlossen und zahlt einen monatlichen Beitrag von etwa 88 Euro (2023).*

Ihr anrechenbares Einkommen wird wie folgt berechnet:

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich
 – der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)
 = 1.120 Euro Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich

- des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von 88 Euro
- der Grundpauschale von 100 Euro
- des Erwerbstätigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 1.000 Euro) von 180 Euro
- des Erwerbstätigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
- = anzurechnender Betrag in Höhe von 740 Euro

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

1. Schritt

Durchschnittliche Betriebseinnahmen im Monat von 1.200 Euro (7.200 Euro/6 Monate) abzüglich
 – der durchschnittlichen Betriebsausgaben im Monat von 80 Euro (480 Euro/6 Monate)
 = 1.120 Euro Gewinn im Monat.

2. Schritt

Monatlicher Gewinn in Höhe von 1.120 Euro abzüglich

- des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag Berlin-West) von 88 Euro
- der Grundpauschale von 100 Euro
- des Erwerbstätigenfreibetrags (20 Prozent von 100 Euro bis 520 Euro) von 84 Euro
- des Erwerbstätigenfreibetrags (30 Prozent von 520 Euro bis 1.000 Euro) von 144 Euro
- des Erwerbstätigenfreibetrags (10 Prozent von 1.000 Euro bis 1.120 Euro) von 12 Euro
- = anzurechnender Betrag in Höhe von 692 Euro

Gut zu wissen:

Solange Sie selbstständig sind und als erwerbsfähige Person „aufstockendes“ Bürgergeld beziehen, sind Sie über das Jobcenter krankenversichert. Es müssen dann keine weiteren Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden.

Abschließende Entscheidung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlässt das Jobcenter anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS den abschließenden Bescheid. Auch bei der endgültigen Entscheidung verteilen die Jobcenter das tatsächliche Einkommen aus der Selbstständigkeit gleichmäßig auf die einzelnen

Monate des Bewilligungsabschnitts beziehungsweise auf die Monate des Bewilligungsabschnitts, in dem die Selbstständigkeit ausgeübt wurde (§ 3 Abs. 4 Bürgergeld-V).

Sie bekommen dann Bürgergeld nachgezahlt oder müssen Leistungen an das Jobcenter zurückzahlen.

Unser Rat:

Fordert das Jobcenter Sie auf, für die abschließende Entscheidung Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Anlage EKS mitzuteilen, sollten Sie der Aufforderung unbedingt nachkommen. Die Jobcenter sind berechtigt, die vorläufig gezahlten Leistungen zurückzuverlangen, wenn Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen (§ 41a Abs. 3 SGB II). Haben Sie die Abgabefrist versäumt und fordert das Jobcenter von Ihnen die Leistungen zurück, sollten Sie rechtzeitig Widerspruch gegen diese Entscheidung einlegen und die abschließende EKS mit den geforderten Nachweisen nachreichen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Ihre Unterlagen noch bis zum Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht mitberücksichtigt werden müssen (BSG vom 12.9.2018 - B 4 AS 39/17 R und vom 29.11.2022 – B 4 AS 64/21 R).

2.3 „Mühelose“ Einkommen

Für Einkommen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Unterhalt, Erwerbsminderungsrenten oder Kindergeld, gelten die 100-Euro-Grundpauschale und die 520 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige (in Kraft ab dem 1. Juli 2023) sowie der Erwerbstätigengrabetrag nicht.

Bei fast allen „mühelosen“ Einkommen kommen daher in der Regel als Abzüge nur die 30 Euro-Versicherungspauschale und – sofern tatsächlich Beiträge geleistet werden – die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Riester-Rente (in pauschalierter Höhe) in Betracht.

Besonderheiten beim Kindergeld

Im SGB II wird das Kindergeld den in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern als Einkommen zugerechnet. Die Versicherungspauschale kann dann regelmäßig nur bei *volljährigen* Kindern vom Kindergeld abgezogen werden.

Verfügt Ihr Kind über ein eigenes existenzsicherndes Einkommen, zum Beispiel durch Kindergeld und Unterhalt, wird der Teil des Kindergeldes, den Ihr Kind nicht mehr zur Existenzsicherung benötigt, als Einkommen beim kindergeldberechtigten Elternteil berücksichtigt. Der Einkommensübertrag ist auf das Kindergeld beschränkt.

Von dem übertragenen Kindergeld ist in der Regel monatlich die 30 Euro-Versicherungspauschale, gegebenenfalls auch Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente, abzuziehen. Bedingung ist, dass diese Absetzbeträge nicht bereits beim Kind oder Kindergeldberechtigten berücksichtigt worden sind, zum Beispiel bei Erwerbstätigen im Rahmen der 100-Euro-Grundpauschale.

Freibeträge

Von einigen „mühelosen“ Einkommen sind Freibeträge abzuziehen:

- 100 Euro im Kalenderjahr von Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden) (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V); absetzbar sind außerdem die auf die Einkünfte entfallenden Kapitalertragssteuern und der Solidaritätszuschlag,
- mindestens 100 Euro im Monat von der Berufsausbildungsbeihilfe für betrieblich Auszubildende, dem Ausbildungsgeld nach dem SGB III, der Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder den vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit nicht bereits die 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige oder die 520 Euro-Grundpauschale für erwerbstätige Auszubildende, Schüler und Studierende (in Kraft ab dem 1. Juli 2023) berücksichtigt wurde, zum Beispiel aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung (bis zum 30. Juni 2023: § 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II; ab dem 1. Juli 2023: § 11b Abs. 2b Satz 4 SGB II),

- bis zu 300 Euro pro Monat von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz,
- bis zum 30. Juni 2023: bis zu 250 Euro pro Monat vom Taschengeld, das Leistungsberechtigte während eines Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes erhalten. Der Freibetrag verringert sich entsprechend, wenn bereits aufgrund einer Erwerbstätigkeit die 100 Euro-Grundpauschale für Erwerbstätige oder Absetzbeträge, die die Grundpauschale ersetzen, in Anspruch genommen werden (§ 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II); ab dem 1. Juli 2023: bis zu 520 Euro (2023) im Monat vom Taschengeld und weiteren Erwerbseinkünften, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren einen Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst absolvieren; Freiwillige ab Vollendung des 25. Lebensjahres können mit dem Taschengeld alleine oder zusammen mit weiteren Erwerbseinkünften 250 Euro im Monat anrechnungsfrei hinzuerdienen (§ 11b Abs. 2b Satz 1 bis 3 SGB II),
- bis zu 300 Euro im Monat vom (Basis-)Elterngeld, soweit bei seiner Berechnung auf das Erwerbseinkommen vor der Geburt zurückgegriffen wurde; der entsprechende Freibetrag halbiert sich bei Personen, die das Elterngeld-Plus erhalten (Elterngeld-Plus = doppelte Bezugsdauer bei hälftiger Höhe des Elterngelds, wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten) (§ 10 Abs. 1 und 5 Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz - BEEG).

Beispiel: Die alleinerziehende Frau S. bezieht Bürgergeld und den Elterngeld-Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro im Monat. Im Jahr vor der Geburt ihres Kindes hatte sie in einem Minijob einen Verdienst von durchschnittlich 200 Euro im Monat. Nach der Geburt nimmt Frau S. eine berufliche Auszeit (Elternzeit). Andere Einkommen oder Vermögen hat Frau S. nicht.

Wie wird das Elterngeld angerechnet?

Der Elterngeld-Freibetrag beträgt 200 Euro im Monat. Das ist in diesem Beispiel der Betrag, den Frau S. vor der Geburt ihres Kindes verdient hat. In Höhe dieses Betrags wird das Elterngeld nicht auf das Bürgergeld angerechnet. Vom übrigen Elterngeld in Höhe von 100 Euro ist die 30 Euro-Versicherungspauschale abzusetzen. Im Ergebnis werden Frau S. wegen des Elterngeldes 70 Euro im Monat vom Bürgergeld abgezogen.

- 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des darüber liegenden Bruttobetrags von Alters- und Erwerbsminderungsrenten, jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2023: 251 Euro). Voraussetzung ist, dass die betreffenden Rentner mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten der Absicherung in anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen nachweisen können (§ 11b Abs. 2a SGB II; § 82a SGB XII). Es ist nicht notwendig, dass Leistungsbeziehende auch tatsächlich Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag haben.

Auch hilfebedürftige Empfänger einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn der oder die Verstorbene 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten erworben hat.

Welche Zeiten zu den Grundrentenzeiten gehören, können Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter FAQs zur Grundrente nachlesen.

Zum besseren Verständnis: Altersrentner und Rentner mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung sind zwar von den SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Leben sie jedoch mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft, wird ihre Rente gegebenenfalls bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen berücksichtigt (mehr dazu in Kapitel 4 im Abschnitt 1 unter „Einkommensverteilung in der Bedarfsgemeinschaft“). Der neue Grundrentenfreibetrag mindert einen möglichen Einkommensübertrag von diesen Rentnern auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Aufgrund einer Übergangsregelung wird der Freibetrag erst von der Rente abgezogen, wenn dem Jobcenter die Mitteilung des jeweiligen Rententrägers über die Grundrentenzeiten oder den vergleichbaren Zeiten zugeht. Sobald der Nachweis vorliegt, wird der Freibetrag – gegebenenfalls auch rückwirkend, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2021 – berücksichtigt (§ 69 SGB II).

3. Wie werden einmalige Einnahmen angerechnet?

Regelung bis zum 30. Juni 2023:

Zu den einmaligen oder gelegentlich wiederkehrenden Einnahmen gehören zum Beispiel Abfindungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Steuererstattungen oder Nachzahlungen von Arbeitsentgelten und Sozialleistungen, zum Beispiel BAföG, Elterngeld oder Kindergeld.

Einmalige Einnahmen werden im Monat des Zuflusses oder, wenn die Zahlung von Bürgergeld für den Monat des Einkommenszuflusses bereits erfolgt ist, im Folgemonat berücksichtigt. Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen in dem Monat des Zuflusses entfallen, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II in der Fassung bis zum 30. Juni 2023).

Regelung ab dem 1. Juli 2023:

Einnahmen, die einmalig oder gelegentlich zufließen, werden im Monat ihres Zuflusses als Einkommen angerechnet. Lediglich für Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses, sondern für vergangene Monate erbracht werden, insbesondere für Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen wie Kindergeld oder Elterngeld, gelten noch besondere Anrechnungsregelungen.

Entfällt der Leistungsanspruch bei Berücksichtigung der bereinigten Nachzahlung im Monat des Zuflusses, ist die Nachzahlung auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Monat des Zuflusses gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 SGB II in der Fassung ab dem 1. Juli 2023). Entfällt der Leistungsanspruch im Monat ihres Zuflusses nicht, wird die Nachzahlung nur im Monat des Zuflusses auf den Bedarf angerechnet.

Beispiel: Das monatliche Bürgergeld des Ehepaars E. beträgt 1.600 Euro. Herr E. erhält Arbeitslosengeld von der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1.800 Euro nachgezahlt. Seine Frau besitzt ein Auto (Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 360 Euro im Jahr).

1. Schritt: Das nachgezahlte Arbeitslosengeld übersteigt den monatlichen Bedarf des Ehepaars. Abzüge für eine Vorab-Bereinigung der Einnahme fallen hier nicht an.

2. Schritt: Verteilung der Nachzahlung auf sechs Monate:
 $1.800 \text{ Euro} / 6 \text{ Monate} = 300 \text{ Euro pro Monat}$

3. Schritt: Bereinigung der verteilten Nachzahlung:
 $300 \text{ Euro abzüglich } 30 \text{ Euro-Versicherungspauschale und } 30 \text{ Euro für die Kfz-Haftpflichtversicherung} = \text{monatlich } 240 \text{ Euro anrechenbares Einkommen in sechs Monaten}$

Gut zu wissen:

Werden Sozialleistungen, bei denen Freibeträge gewährt werden, wie zum Beispiel beim BAföG oder bei der Grundrente, nachträglich ausgezahlt, sind laut Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für jeden nachgezahlten Monat die Freibeträge vor der Verteilung der Einnahme zu berücksichtigen (vgl. Weisungen zu §§ 11-11b SGB II, Stand: 19.8.2022, Randnummer 11.16a). Unter welchen Voraussetzungen Freibeträge vom BAföG oder von der Grundrente abzusetzen sind, können Sie in diesem Kapitel im 4. Abschnitt unter „Freibeträge“ nachlesen.

Der Leistungsanspruch entfällt komplett, wenn nach Verteilung der bereinigten einmaligen Einnahme ein Leistungsanspruch in allen sechs Monaten nicht mehr besteht. Das Geld, das nicht verbraucht wurde, zählt nach den sechs Monaten als Vermögen und ist dann in vielen Fällen durch die Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II geschützt.